

"Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 25. April 2015 der  
Kynologischen Gesellschaft für Deutsche Doggen e.V."

## **Kynologische Gesellschaft für Deutsche Doggen e.V.**



### **MINDESTHALTUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE DEUTSCHE DOGGE**

#### **§ 1.**

##### **Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich**

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 18. Mai 2006 ( BGBl I S. 1206, 1313 ), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308 ) verlangt u.a., dass

- jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat; und
- dass er die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Der Gesetzgeber hat diese Anforderungen, soweit es das Züchten und Halten von Hunden betrifft, in der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2002 ( BGBl I, S. 838 ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 ( BGBl. I S. 4145 ) näher beschrieben.

Die Kynologische Gesellschaft für Deutsche Doggen e.V. konkretisiert diese Anforderungen für die von ihr vertretene Rasse Deutsche Dogge in den nachfolgenden Mindesthaltungsbedingungen, die Bestandteil der Satzung sind.

Die Bedingungen gelten für alle Mitglieder der KYDD, d.h. Züchter und ( einfache Halter ) von Deutschen Doggen.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte und der/die Tierschutzbeauftragte, die der Weisung der Zucht-  
leitung unterstehen.

Verstöße werden durch die Zuchtleitung geahndet, in schwerwiegenden Fällen durch den Vor-  
stand.

## **§ 2.**

### **Begriffsbestimmungen**

#### **HALTER**

Halter ist der Eigentümer und Besitzer einer oder mehrerer Deutscher Doggen, die sich bei ihm aufhalten und für deren Obdach und Unterhalt er Sorge trägt.

#### **ZÜCHTER**

Züchter ist der Eigentümer oder Besitzer ( z.B. Zuchtmietler ) zuchtfähiger Hunde, der in der KYDD einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

#### **WELPEN**

Doggen bis zur 16. Lebenswoche

#### **ZUCHTHUNDE**

Alle Deutschen Doggen, die älter als 16 Monate sind, mit denen gezüchtet wird oder gezüchtet werden soll.

#### **ZWINGER**

Sind die unter § 5 aufgeführten Haltungsformen für Hunde. Soweit eine Zucht beabsichtigt ist bedarf die Führung eines Zwingers einer Erlaubnis, die von der KYDD gemäß Zuchtordnung und den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

## **§ 3**

### **Ernährung der Deutschen Dogge**

„Angemessene Ernährung“ im Sinne des § 2 TschG bedeutet u.a., dass der Halter seinem Hund ein ausgewogenes Futter zur Verfügung stellt, damit der Hund jederzeit in bestmöglicher Kondition gehalten werden kann: Wo besondere Anforderungen hinzukommen ( tragende und säugende Hündin, Welpenaufzucht usw. ) hat sich der Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde zu informieren und eine angepasste Nahrung zu verabreichen. Ein Züchter ist verpflichtet, sich die entsprechenden Kenntnisse anhand der Fachliteratur anzueignen. Die Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen in Ernährungsfragen den Mitgliedern ebenfalls beratend zur Seite.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung als auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

**§ 4****Pflege der Deutschen Dogge**

Zur Pflege der Deutschen Dogge gehört neben der allgemeinen Fellpflege die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall ( Endo- und Ektoparasiten ),
- der Krallenlänge und
- der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Hinweise zur Durchführung dieser Kontrollen sind der entsprechenden Fachliteratur zu entnehmen. Die Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen ebenfalls beratend zur Verfügung.

Bei Kontrollen des Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Halter/Züchter die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können von der Zuchtleitung Auflagen erteilt werden.

**§ 5****Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zu artgemäßer Bewegung**

- 1.** Eine Unterkunft (Hütte) für eine Deutsche Dogge sollte doppelwandig isoliert sein und es soll dem Hund zugfreies Liegen ermöglicht werden. Die Hütte soll weiterhin mit einer Heizquelle ausgestattet sein, die es erlaubt den Innenraum auf ca. 18°C zu erwärmen. Als Einstreu ist Stroh, Heu oder anderes Material zu verwenden, welches dem Hund ein weiches Lager bieten kann.
- 2.** Bei Einzelhaltung ist der Deutschen Dogge eine Grundfläche von mindestens 16qm zur Verfügung zu stellen. Gesellt man weitere Hunde dazu, so erhöht sich die Grundfläche mit jedem weiteren Hund um 6qm. In diesem Fall muss dem Hund täglich 2 Stunden Kontakt zu einer Person und entsprechend lang Auslauf gewährt werden.
- 3.** Bei ausschließlicher Zwingerhaltung ist ein Auslauf direkt vom Zwinger aus erreichbar an den Zwinger zu bauen. Dieser Auslauf beträt 40qm für einen Zuchthund und erhöht sich für jeden weiteren im gleichen Zwinger lebenden Hund um 6qm.

**4.** Einer Zuchthündin ist ein eigener Raum zu schaffen. Die Wurfkiste hat die Mindestmaße von 1,20m x 1,40m und sollte gut zu desinfizieren sein. Für eine Hündin mit einer Welpenzahl von 6 Nachkömmlingen sind den Hunden eine Fläche von 16qm + 6qm zur Verfügung zu stellen.

**5.** Sämtliche Räume, in denen Hunde gehalten werden, müssen stets

- gut belüftet
- ungezieferfrei
- sauber und trocken

gehalten werden.

" Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25. April 2015."

**Heiko Wagner**

**1. Vorsitzender**

**Tina Sauer**

**Schriftführer**